

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 338/12 B**

L 19 AS 1847/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 14 AS 122/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter der Stadt Kevelaer,  
Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r  
und die Richterin K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*).
- 3 Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat zwar die Frage formuliert:

"Stellt die Verwertung einer Kapitallebensversicherung mit kombinierten Berufsunfähigkeitsschutz auch dann keine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II dar, wenn der Hilfebedürftige nicht über einen Berufsunfähigkeitsschutz gemäß § 240 SGB VI verfügt?"

und sich in seiner Begründung mit dem Urteil des Senats vom 15.4.2008 (*B 14/7b AS 52/06 R*) auseinander gesetzt.
- 5 Der Kläger hat aber zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit in seinem Rechtsstreit im Rahmen seiner Beschwerdebegründung keine Ausführungen gemacht, obwohl dies angesichts des Urteils des Senats vom 15.4.2008 angezeigt gewesen wäre. Denn zum einen hat der Senat in diesem Urteil in RdNr 34 eine besondere Härte bei Verlust des (privaten) Berufsunfähigkeitsschutzes im Hinblick auf die Rente wegen Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und nicht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach der Übergangsvorschrift in § 240 SGB VI verneint, wobei zu beachten ist, dass zwischen einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung und der früheren Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dem SGB VI grundlegende Unterschiede bestehen. Zum Zweiten hat der Kläger nicht dargestellt, wieso die bei ihm vorliegende Kombination von Kapitallebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung nicht in einer bestimmten Weise oder unter welchen Voraussetzungen auftrennbar war, sodass zB der von ihm für so



wichtig gehaltene Berufsunfähigkeitsschutz im Rahmen des geschützten Vermögens aufrecht erhalten blieb, während die Kapitallebensversicherung verwertet wurde.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

